



An den Grossen Rat

14.5287.02

PD/P145287

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Gliederung und Verwaltung von unserem Kanton – wie ist das konkret gemeint?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Kanton Basel-Stadt, seit 1833 vom Kanton Basel-Landschaft getrennt, sind die gesetzgebende und die ausführende Behörde – die Legislative und die Exekutive – des Kantons und der Einwohnergemeinde der Hauptstadt identisch. Das heisst, der siebenköpfige Regierungsrat ist gleichzeitig Kantonsregierung von Basel-Stadt und Regierung der Stadt Basel.

Die beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen haben ihre eigenen Gemeindebehörden. Auf parlamentarischer Ebene präsentiert sich die Situation ähnlich. Der Grosse Rat (Legislative) mit seinen 130 Mitgliedern ist gleichzeitig Parlament des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Basel.

1. Ist es richtig, dass ein Einwohner von Riehen mehr politische Rechte hat, als z.B. ein Einwohner von der Stadt Basel (der nicht Bürger von Basel ist)? Denn der Riehener kann den Grossen Rat wählen und noch sein Parlament von Riehen. Denn nur ein Basler Bürger kann zusätzlich noch die Bürgergemeinde wählen.
2. Ist es richtig, dass Einwohner von Riehen bei Kantonal-Abstimmungen das Kantons-Ergebnis vom Kanton Basel-Stadt beeinflussen können? Z.B. hätten die Stadtbasler Ja gesagt, ganz knapp. Aber weil Riehen einen hohen Nein-Anteil hatte, sagte insgesamt der ganze Kanton Nein?
3. Wie kann diese Ungerechtigkeit ausgeglichen werden? Denn in einem souveränen Kanton kann und darf nicht sein, dass die Mehrheit, die Stadtbasler, von einer Minderheit, den Riehnern, tyranisiert und schikaniert werden? Wie kann diese Ungleichheit abgeschafft oder verbessert werden?
4. Könnte die Stadt Basel sich vorstellen, dass wir uns von Riehen und Bettingen trennen? Dass Riehen und Bettingen sich an BL anschliessen müssten? Denn so wie bisher kann es nicht mehr weiter gehen.

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Ist es richtig, dass ein Einwohner von Riehen mehr politische Rechte hat, als z.B. ein Einwohner von der Stadt Basel (der nicht Bürger von Basel ist)? Denn der Riehener kann den Grossen Rat wählen und noch sein Parlament von Riehen. Denn nur ein Basler Bürger kann zusätzlich noch die Bürgergemeinde wählen.*

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) hält in § 57 Abs. 1 KV fest, dass sich der Kanton Basel-Stadt in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel und in die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen gliedert. In § 57 Abs. 2 KV ist festgehalten, dass der Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel besorgt. Weil in der Stadt Basel keine gesonderten Organe der Einwohnergemeinde existieren, gibt es in der Einwohnergemeinde der Stadt Basel auch keine kommunalen Wahlen.

2. *Ist es richtig, dass Einwohner von Riehen bei Kantonal-Abstimmungen das Kantons-Ergebnis vom Kanton Basel-Stadt beeinflussen können? Z.B. hätten die Stadtbasler Ja gesagt, ganz knapp. Aber weil Riehen einen hohen Nein-Anteil hatte, sagte insgesamt der ganze Kanton Nein?*

Weil sich der Kanton Basel-Stadt gemäss § 57 Abs. 1 KV in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel, Bettingen und Riehen gliedert, nehmen die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Basel, der Einwohnergemeinde Bettingen und der Einwohnergemeinde Riehen an kantonalen Abstimmungen teil, sofern sie gemäss § 40 Abs. 1 KV in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Jeder Stimme kommt dabei die gleiche Stimmkraft zu.

3. *Wie kann diese Ungerechtigkeit ausgeglichen werden? Denn in einem souveränen Kanton kann und darf nicht sein, dass die Mehrheit, die Stadtbasler, von einer Minderheit, den Riehern, tyranisiert und schikaniert werden? Wie kann diese Ungleichheit abgeschafft oder verbessert werden?*

Durch eine Änderung der Kantonsverfassung.

4. *Könnte die Stadt Basel sich vorstellen, dass wir uns von Riehen und Bettingen trennen? Dass Riehen und Bettingen sich an BL anschliessen müssten? Denn so wie bisher kann es nicht mehr weiter gehen.*

Gemäss § 58 Abs. 1 KV sind Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden gewährleistet. Gemäss § 58 Abs. 2 KV bedürfen Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden die Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden sowie des Kantons. Keine Gemeinde kann gegen ihren Willen mit einer anderen Gemeinde zusammengelegt werden oder gar in einen anderen Kanton eingegliedert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin